

DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG



**Ländlicher Raum, Veterinärwesen,
Verbraucherschutz**

- Veterinäramt -

Außenstelle
Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt



Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

mit **Zustellungsurkunde**



E-Mail:

Internet: <http://www.ladadi.de/>
Zentrale: 06151 / 95161-0

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Mein Zeichen

420.5-20a06/03a-135/19 (VIG)

Datum

15.07.2019

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

**Ihr Antrag vom 22.05.2019 auf Zugang zu Informationen über den Betrieb Beni's Pizza,
Bahnstraße 31, 64390 Erzhausen**

auf Ihren Antrag vom 22.05.2019 auf Zugang zu Informationen i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.
des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Der Zugang zu den mit Schreiben vom 22.05.2019 beantragten Informationen zu dem nachfolgend aufgeführten Betrieb wird Ihnen eröffnet.
2. Die Informationen nach Ziffer 1. werden Ihnen nach Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides mittels Übersendung von Kopien der Kontrollberichte, welche hinsichtlich personenbezogener Daten anonymisiert sind, erteilt.
3. Diese Entscheidung sowie die Erteilung der Informationen ergehen kostenfrei.
4. Der Widerspruch gegen diesen Bescheid entfaltet gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Mit Schreiben vom 22.05.2019 haben Sie einen Antrag auf Zugang zu Informationen über den unter Ziffer 1. genannten Betrieb gestellt.

Bezüglich der Formulierung wird insoweit auf den Inhalt Ihres Antrages Bezug genommen.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Fristenbriefkasten:

Telefonische Erreichbarkeit:

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main

Die beantragten Informationen beziehen sich dabei auf Auskünfte über die von meiner Behörde festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbarer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft sowie über die von meiner Behörde aufgrund dessen getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen über den oben genannten Betrieb. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. VIG). Dies sind insbesondere hygienische Betriebsmängel sowie daraus resultierende nachteilige Beeinflussungen der dort hergestellten, behandelten oder in Verkehr gebrachten Lebensmittel und schließlich die Eigenschaft dieser Lebensmittel, nicht mehr sicher zu sein.

Die oben genannten Anforderungen haben ihre Grundlage insbesondere in Artikel 14 der VO(EG) 178/2002, § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, Artikel 3 und 4 der VO(EG) 852/2004 und § 3 der Lebensmittelhygiene-Verordnung.

Die Zuständigkeit meiner Behörde zum Erlass des vorliegenden Bescheides ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237), sowie aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Da nach der Formulierung von § 2 Abs. 1 VIG ein Anspruch auf Informationszugang besteht, hat meine Behörde insoweit kein Entschließungsermessen.

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 VIG vorgegebenen Fristen für die Bescheidung Ihres Antrages waren jedoch aufgrund der Vielzahl der an meine Behörde gerichteten Anträge nicht umsetzbar, worüber Sie auch unterrichtet wurden.

Mithin liegen nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie nach Abwägung aller Interessen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne von § 3 VIG für die Informationsgewährung vor.

Ungeachtet der Vielzahl gleichlautender Anträge, welche über ein von einem Anbieter zur Verfügung gestelltes Internetportal eingereicht wurden, hat meine Behörde jeden Antrag als Einzelfall eingestuft und zu beschieden. Insoweit hat auch die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 VIG für eine mögliche missbräuchliche Antragstellung vorliegen, zu dem Ergebnis geführt, dass dies nicht der Fall ist.

Nach alledem kann dem Antrag stattgegeben und der Zugang zu den beantragten Daten gewährt werden (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 VIG).

Allerdings wird entgegen Ihres Antrages von der begehrten Art des Informationszuganges abgewichen, indem die kopierten Kontrollberichte auf postalischem und nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Da jedoch der gesamte Schriftverkehr auf postalischem Weg geführt wird, entspricht dies insoweit dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens, welches einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen ist (§ 10 HVwVfG).

Gleichwohl hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass aufgrund des Wegfalles der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG) der Informationszugang erst erfolgen darf, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesen ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen (vorläufiger Rechtsschutz) eingeräumt worden ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 VIG).

Als längstmögliche Zeitspanne sind hierbei 14 Tage vorgesehen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 VIG). Dies findet in Ziffer 2. des Bescheides seinen Niederschlag.

Der Bescheid wird daher, zunächst ohne Benennung des Antragstellers, aus diesem Grund ebenfalls dem/der Drittbetroffenen des Verfahrens zugestellt, dem/der dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, gegebenenfalls einen Rechtsbehelf einzulegen.

Postanschrift:
Der Landrat des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Rheinstraße 67
64295 Darmstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEFIDAS
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg
BIC HELADEFIDIE
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu erheben.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Ländlicher Raum, Veterinärwesen, Verbraucherschutz – Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt,
2. mittels eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, per E-Mail an: kreisverwaltung@ladadi.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@ladadi.de-mail.de

erhoben werden.

Hinweise zu den Anforderungen der elektronischen Kommunikation finden sich unter <https://www.ladadi.de/elektronische-kommunikation>.

Hinweis:

Die Erhebung des Widerspruchs durch gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Der Widerspruch entfaltet gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

